

Griechische Entschädigungsansprüche gegen Deutschland aus der NS-Besatzungszeit ?

Dr. Dieter Deiseroth

**Völkerrechtlicher Kommentar zum Vortrag von
Prof. Hagen Fleischer (Athen)**

Humboldt-Universität zu Berlin - 12.5.2015

Gliederungsübersicht

- **A. Entstehung von Entschädigungsansprüchen?**
 - I. Anspruch aus völkerrechtlich unerlaubter Handlung (völkerrechtliches Delikt)?
 - II. Anspruch aus (völkerrechtlichem, zivil- oder öffentlich-rechtlichem) Vertrag?
 - III. Völkerrechtlicher Herausgabe- oder Bereicherungsanspruch (Kondiktion)?
 - IV. Amtshaftungsanspruch nach dt. Recht?
- **B. Erlöschen der Ansprüche?**
 - I. Anspruchsverlust durch einseitigen Verzicht oder durch vertragliche Regelung?
 - II. Erledigung durch Erfüllung der Ansprüche?
 - III. Verjährung oder Verwirkung?
- **C. Optionen für die Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen?**
- **D. Schlussfolgerungen**

A. Entstehung von Entschädigungsansprüchen?

I. Anspruch aus völkerrechtlich unerlaubter Handlung (völkerrechtliches Delikt)?

1. Rechtswidrige schuldhafte Verletzung des „ius contra bellum“:

Anspruch Griechenlands als Opfer des deutschen völkerrechtswidrigen Angriffskrieges vom 6. April 1941 bis 1944/45 aus Völkergewohnheitsrecht u.a. (Briand-Kellogg-Pakt; Rechtsprechung des Nürnberger Militärgerichtshofs) auf angemessene Entschädigung der dadurch erlittenen materiellen Verluste

2. Rechtswidrige und schuldhafte Verstöße gegen des Kriegsvölkerrecht („ius in bello“) während der kriegerischen Besetzung Griechenlands 1941 – 1944/45

- Art. 3 des IV. Haager Abkommens („Haager Landkriegsordnung“ - HLKO) vom 18.10.1907: grds. Anspruch des griech. Staates auf Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung von Regeln der HLKO durch die Besatzer;
- mögliche Ansprüche des griechischen Staates z.B. nach Art. 52 Abs.3 u. Art. 53 Abs.2 Satz 2 der Anlage zur HLKO

II. Anspruch aus Vertrag?

1. Ansprüche Griechenlands aus völkerrechtl. Abmachungen Deutschlands mit der griech. Kollaborationsregierung von General Tsolakoglu u.a.? (Darlehensvertrag? Außenhandelsfinanzierungsvertrag? Auslandsanleihe/Schuldverschreibung? Vertrag sui generis?) – kommt in Betracht
2. Ansprüche Griechenlands aus Pariser Reparationsabkommen v. 14.1.1946? – Deutschland keine Vertragspartei

III. Völkerrechtlicher Herausgabe- oder Bereicherungsanspruch (Kondiktion)?

Anspruch auf Herausgabe desjenigen, das das deutsche Besatzungsregime ohne Rechtsgrund auf Kosten des griechischen Staates oder griechischer Bürger zwischen 1941 und 1944/45 erlangt hat – kommt in Betracht

IV. Amtshaftungsanspruch nach dt. Recht?

§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG bzw. Art. 131 der Weimarer Reichsverfassung: besteht nach überwiegender Auffassung für Zeiten vor 1949 wohl nicht

B. Erlöschen der Entschädigungsansprüche?

I. Erledigung durch Erfüllung der Ansprüche?

1. Pariser Reparationsabkommen vom 14.1.1946: nein

- Volltext im Anhang als **Anlage I**
- für Griechenland: 7,1 Milliarden US-\$ auf der Basis der Kaufkraft von 1938 (= 15 x 7.2, also ca. 106 Milliarden US-\$)
- Griechenlands Anteil an Reparationsverpflichtungen Deutschlands: 7,05 %; Bezugsgröße (Gesamtsumme jedoch nicht festgelegt)
- Griechenland erhielt davon ca. 25 Millionen US-\$; insoweit Teilerfüllung

2. Vertrag vom 18.3.1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griech. Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind

- Volltext im Anhang als **Anlage II**
- nur Entschädigung für Verfolgung „aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung“; andere Ansprüche nicht ausgeschlossen (vgl. Notenwechsel der Regierungen zum Vertrag, insbesondere Note des griech. Außenministers)
- Zahlung von 115 Millionen DM durch Deutschland: insoweit Teil-Erfüllung

B. Erlöschen der Entschädigungsansprüche?

II. Anspruchsverlust durch einseitigen Verzicht oder durch vertragliche Regelung?

1. Pariser Reparationsabkommen vom 14.1.1946

- Volltext im Anhang als **Anlage I**
- kein Verzicht Griechenlands; Deutschland am Abkommen nicht beteiligt

2. Londoner Schuldenabkommen (LSA) vom 27.2.1953

- Volltext im Anhang als **Anlage II**
- lediglich Moratorium, kein Verzicht Griechenlands in Art. 5 Abs. 2 LSA:
„Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnden Personen, einschließlich der Kosten der deutschen Besatzung, der während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkassen, wird bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.“

3. Dt. – Griech. Vertrag vom 18.3.1960 über Leistungen zugunsten griech. Staatsangehöriger

- Volltext im Anhang als **Anlage III**
- Griechenland widerspricht im beigefügten Notenwechsel der deutschen Erledigungserklärung und behält sich die Geltendmachung weiterer Entschädigungsansprüche nach Ablauf des Moratoriums aus Art. 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens v. 27.2.1953 ausdrücklich vor

B. Erlöschen der Entschädigungsansprüche?

4. Vertrag über abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12.9.1990 („2+4-Vertrag“)

- Volltext im Anhang als **Anlage IV**
- Der Sache nach war der 2+4-Vertrag zwischen den vier Siegermächten USA, Sowjetunion, Vereinigtes Königreich und Frankreich einerseits sowie der Bundesrepublik Deutschland und der DDR andererseits eine friedensvertragliche Regelung, die das Moratorium in Art. 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens vom 27.2.1953 beendete (so auch BGH, Urteil vom 26.6.2003 – III ZR 245/98 – NJW 2003, 3488 <3490>. Der Begriff „Friedensvertrag“ oder „friedensvertragliche Regelung“ wurde vor allem auf Wunsch der deutschen Regierung gewählt, um das Problem der Entschädigungsansprüche und Reparationen nicht auf die Tagesordnung zu bringen (vgl. dazu u.a. Hans-Dietrich Genscher, Erinnerungen, 1995, S. 845 f.; vgl. außerdem das vom Auswärtigen Amt im Mai 1990 an die deutschen Auslandsvertretungen versandte Weisungspapier „Deutsche Einheit und Reparationen“).
- Im Text des 2+4-Vertrages werden Entschädigungs- und Reparationsansprüche weder thematisiert noch geregelt.
- Griechenland war an dem 2+4-Vertrag nicht beteiligt; „Vertrag zu Lasten Dritter“ völkerrechtlich unzulässig.

5. Charta von Paris vom 21.11.1990

- Volltext im Anhang als **Anlage V**
- Die „Charta von Paris“ wurde als Dokument von der KSZE-Sonderkonferenz der 57 KSZE-Staaten, darunter Deutschland und Griechenland, beschlossen. Darin Fragen der Entschädigungs- und Reparationsansprüche weder thematisiert noch geregelt. Deutschland beruft sich für seine nicht überzeugende Rechtsbehauptung, Griechenland habe mit seiner Zustimmung zur Charta von Paris auf solche Ansprüche verzichtet, auf die folgende Passage:

„Das nun ungeteilte und freie Europa fordert einen Neubeginn. Wir rufen unsere Völker dazu auf, sich diesem großen Vorhaben anzuschließen. Wir nehmen mit großer Genugtuung Kenntnis von dem am 12.Sept. 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland.“

B. Erlöschen der Entschädigungsansprüche?

III. Verjährung oder Verwirkung?

1. Eine vertragliche Vereinbarung über die Verjährung

Zwischen Deutschland und Griechenland ist unstrittig, dass eine solche vertragliche Vereinbarung über die Verjährung griechischer Entschädigungsforderungen gegen Deutschland nicht besteht.

2. Verwirkung

Eine Verwirkung (Unwirksamkeit) von Entschädigungs-Forderungen setzt im Völkerrecht zweierlei voraus:

- a) langer Zeitablauf seit Fälligkeit der Forderung
- b) ausdrückliches oder konkludentes Verhalten des Gläubigerstaates gegenüber dem Schuldnerstaat, dass er künftig seine Forderung nicht mehr geltend machen wird.

Beide Voraussetzungen, insbesondere die zweite, dürften hier nicht gegeben sein, da Deutschland bis 1990 zur Abwehr von Entschädigungsforderungen durchgehend auf das Londoner Schuldenabkommen verwiesen und die Fälligkeit der griech. Forderungen bestritten hat. Griechenland hat vor 1990 und danach immer wieder seine Entschädigungsansprüche angemeldet.

Der **damalige deutsche Bundeskanzler, Dr. Ludwig Erhard**, erkannte die Vorläufigkeit des Vertrages von 1960 und die Rechtmäßigkeit etwaiger griechischer Nachforderungen ausdrücklich an. Er »versicherte noch 1965 dem damals in Bonn vorsprechenden Koordinierungsminister Andreas Papandreou (. . .) sobald die deutsche Wiedervereinigung unter Dach und Fach sei, werde man die Zwangsanleihe zurückzahlen. Die Griechen gaben sich mit diesem Versprechen zufrieden.« (FR, 22. November 1995)

Am **14. November 1995 übergab der Botschafter der Griechischen Republik, Dr. Bourloyannis-Tsangaridis, dem Auswärtigen Amt** eine diplomatische Note seiner Regierung. Darin bat er um Gespräche über Reparationsforderungen aus dem Zweiten Weltkrieg, wobei zunächst über die Zwangsanleihe aus dem Jahr 1942 gesprochen werden sollte. Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Dr. Hartmann, erwiderte, »nach Ablauf von 50 Jahren seit Kriegsende und Jahrzehnten vertrauensvoller und enger Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland (. . .) habe die Reparationsfrage ihre Berechtigung verloren.« (Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes, 14. November 1995)

C. Optionen für die Durchsetzung der Ansprüche?

I. Klagen der Opfer oder des griech. Staates vor griechischen Gerichten?

- nein (Staatenimmunität; Urteil des IGH vom 3.2.2012)

II. Klage des griech. Staates vor Internationalem Gerichtshof in Den Haag?

- Text des Art. 36 des IGH-Statuts im Anhang als **Anlage VI**
- einseitige Klage durch Griechenland aufgrund obligatorischer Zuständigkeit nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut: nein;
- aufgrund beiderseitiger Zuständigkeits-Vereinbarung von D. und Griechenland nach Art. 36 Abs. 1 IGH-Statut: ja

III. Antrag zum OSZE-Court of Conciliation and Arbitration in Genf

- Präsident: Prof. Christian Tomuschat (HU Berlin); Büro in Genf
- Volltext der „Convention on Conciliation and Arbitration within the OSCE“ vom 15.12.1992 (Stockholm-Konvention vom 15.12.1992 (von 33 der 57 OSZE-Staaten ratifiziert, darunter Deutschland und Griechenland) im Anhang als **Anlage VIIa**
- Liste der Signatarstaaten vom Januar 2014 im Anhang als **Anlage VIIb**
- Volltext der Verfahrensordnung des „Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs innerhalb der OSZE“ vom 1.2.1997 im Anhang als **Anlage VIIc**
- Rede des Gerichtspräsidenten Prof. Christian Tomuschat vom 30.10.2014 im Anhang als **Anlage VIId**

IV. Klage der Opfer und/oder des griech. Staates vor deutschen Gerichten?

- für Ansprüche aus der Zeit vor 1945 wohl keine Durchsetzungschance (vgl. neueste Rspr. des BGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg)

D. Schlussfolgerungen

1. Bundespräsident Joachim Gauck hat Recht, wenn er jüngst in seinem in der Südd. Zeitung vom 1. Mai 2015 publizierten Interview erklärt hat:

"Wir sind ja nicht nur die, die wir heute sind, sondern auch die Nachfahren derer, die im Zweiten Weltkrieg eine Spur der Verwüstung in Europa gelegt haben - unter anderem in Griechenland, worüber wir beschämend lange wenig wussten. Es ist richtig, wenn ein geschichtsbewusstes Land wie unseres auslotet, welche Möglichkeiten von Wiedergutmachung es geben könnte."

2. Völlig unabhängig von allen aktuellen Euro-Problemen ist es beschämend, wenn Vertreter der amtierenden deutschen Bundesregierung bisher fortlaufend stereotyp zu den Entschädigungsforderungen Griechenlands für die NS-Besatzungszeit erklären:

"Die Frage von Reparationen ist nicht mehr offen. Sie ist politisch und juristisch geklärt. Wir müssen endlich zur Sache kommen und nicht Ablenkungsdebatten führen. Es bringt nichts, gerade jetzt einen bilateralen Konflikt zwischen Athen und Berlin vom Zaun zu brechen".

Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier (SPD) in der Zeitschrift „Stern“ v. 18.3.2015

"Selbstverständlich fällt für uns der Komplex der Zwangsanleihe unter das Kapitel Reparationen und dieses Kapitel ist für uns rechtlich wie politisch abgeschlossen. Wir werden in dieser Frage keine Gespräche und Verhandlungen mit der griechischen Seite führen." **Martin Jäger, Sprecher von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU)**

3. Deutschland sollte mit der griechischen Regierung unverzüglich Verhandlungen über die seit Jahren geltend gemachten griechischen Entschädigungsansprüche für die NS-Besatzungszeit von 1941 bis 1944/45 aufnehmen und an der Klärung aller tatsächlichen und rechtlichen Streitfragen konstruktiv mitwirken.

4. Notfalls: Vergleichsverfahren vor dem OSZE-Vergleichs- und Schiedsgericht in Genf

Sollte die deutsche Bundesregierung in den nächsten Monaten weiterhin konstruktive Verhandlungen über die griechischen Entschädigungsforderungen ablehnen, könnte die griechische Regierung beim OSZE-Vergleichs- und Schiedsgerichtshof in Genf über die streitigen Tatsachen- und Rechtsfragen durch einseitigen Antrag (vgl. Art. 15 Abs. 1 der Verfahrensordnung) zunächst ein Vergleichsverfahren vor der „Conciliation Commission“ nach Art. 21 der Stockholmer „Convention on Conciliation and Arbitration within the OSZE“ einleiten; Deutschland könnte sich dem nicht entziehen.

Ggf. kommt anschließend ein gemeinsam vereinbartes Schiedsverfahren vor dem OSZE-Schiedsgericht („Arbitral Tribunal“) nach Art. 26 der Stockholmer Convention oder ein beiderseits vereinbartes Klageverfahren vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag nach Art. 36 Abs. 1 des IGH-Statuts in Betracht.